

Besondere Bedingung Nr. 1244

Teilkündigung des Versicherungsvertrages

1. Bei Beendigung der Ehe bzw. Lebensgemeinschaft kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsschutz für den mitversicherten Partner bzw. die mitversicherten Kinder kündigen.
2. Ab Vollendung des 18. Lebensjahres der mitversicherten Kindern kann der Versicherungsschutz für diese vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.